

# Hausordnung der Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach für die Gemeindehäuser Schwann (Hauptstr. 62/1) und Dennach (Hauptstr. 28/1)

Beschluss des Kirchengemeinderats vom 22.07.2020

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für den nachfolgenden Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.*

## A. Verwaltung und Hausrecht

1. Die Gemeindehäuser sind Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach und dienen der Förderung des kirchengemeindlichen Lebens.
2. Der Kirchengemeinderat überträgt die Aufsicht und Verwaltung der Gemeindehäuser an Pfarrer und Kirchenpfleger.
3. Die laufende Beaufsichtigung, Wartung und Gebäudereinigung sowie Gartenpflege ist Aufgabe des Hausmeisters im Rahmen der bestehenden Dienstordnung. Als Bevollmächtigter des Kirchengemeinderats übt der Hausmeister das Hausrecht unmittelbar aus. Das Weisungsrecht von Pfarrer, stellvertretendem Kirchengemeinderats-Vorsitzenden und Kirchenpfleger bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Bedarf kann der Kirchengemeinderat in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

## B. Allgemeine Regelungen der Nutzung

1. Alle Nutzer haben mit den Außenanlagen, Gebäuden und Einrichtungen schonend umzugehen und sich an diese Hausordnung zu halten.
2. In den Gemeindehäusern ist das **Rauchen nicht gestattet**.
3. Bei Jugendveranstaltungen dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** sind zwingend einzuhalten.
4. Die zentrale Heizungsanlage wird ausschließlich vom Hausmeister bedient, dieser ist bei unzureichender Beheizung oder einer Störung umgehend zu informieren.
5. Fahrzeuge einschließlich Fahrräder sind so abzustellen, dass **Flucht- und Rettungswege** ungehindert genutzt werden können und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert Zufahrt zu den Gemeindehäusern haben. Beim Parken von Fahrzeugen ist auf die uneingeschränkte Befahrbarkeit der Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen.
6. Bei jeglichen Veranstaltungen ist **auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen**. So sind ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die sogenannte „Zimmerlautstärke“ zu beachten. Insbesondere beim Verlassen des Gemeindehauses nach 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Veranstaltungen sind bis spätestens 24 Uhr gestattet.
7. Die Parkettböden sind pfleglich zu behandeln. Zur Vermeidung von Beschädigungen im Bodenbelag sind daher schwere Gegenstände anzuheben und nicht zu schieben.
8. Bei Festveranstaltungen steht als mögliche Tanzfläche ausschließlich das Foyer aufgrund des Fliesenbelags zur Verfügung.
9. Die Jugend- und Versammlungsräume sowie Küchen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, **besenrein zu verlassen. Verschmutzte Tische müssen feucht abgewischt werden. Tische und Stühle sind aufzustapeln**, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.
10. Beim Verlassen der Räume sind sämtliche **Lichter zu löschen, Fenster zu schließen, Heizkörper während der Heizperiode auf Stufe „1“ zu regeln und die Eingangstüren abzuschließen**.
11. Für liegengeliebene oder abhandengekommene Gegenstände kann die Kirchengemeinde keine Haftung übernehmen.

### **C. Nutzungsregeln für unsere kirchengemeindliche Arbeit und andere im kirchlichen Bereich tätige Gruppen und Verbände**

1. Die Gemeindehäuser werden für kirchliche Gruppen auf Kosten der Kirchengemeinde unterhalten, beheizt, beleuchtet und gereinigt.
2. Die Gemeindehäuser verfügen über eine Schließanlage. Schlüssel für die Eingänge des Gemeindehauses sind den hauptamtlichen Mitarbeitern zu überlassen, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Dienstauftrages notwendig ist. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die eine regelmäßig in einem Gemeindehaus zusammenkommende Gruppe verantwortlich betreuen, erhalten vom Pfarramt den erforderlichen Schlüssel samt Hausordnung. Über ausgehändigte bzw. zurückgegebene Schlüssel ist im Pfarramt eine Liste zu führen.
3. Mitarbeiter haften bei Verlust von überlassenen Schlüsseln. Daher wird eine Privathaftpflichtversicherung empfohlen, die den Verlust fremder Schlüssel beinhaltet.
4. Jede Gruppe hat ihre zugeordneten Schränke ordentlich zu halten und die genutzten Räume besenrein zu verlassen. Bei Verpflegung mit Getränken und Speisen ist das Geschirr in den Geschirrspüler einzuräumen, dieser ggf. auch auszuräumen oder verschmutztes Geschirr selbst abzuspülen. Die Küche ist aufgeräumt zu hinterlassen. Wasserkocher sind nach Gebrauch generell auszustecken.
5. Die Bevorratung von verderblichen Lebensmitteln in Schränken und im Kühlschrank ist auf das Notwendigste zu beschränken.
6. Festgestellte oder entstandene Schäden am Gebäude oder Mobiliar sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

### **D. Nutzungsregeln für Mieter**

1. Über die Vermietung an Privatpersonen oder außenstehende Gruppen entscheiden der Pfarrer, stellvertretende Kirchengemeinderats-Vorsitzende oder Kirchenpfleger. Eine Vermietung ist ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung kirchengemeindlichen Belangen entgegensteht oder landeskirchlichen Interessen widerspricht. Außerdem sind gewerbliche Verkaufsveranstaltungen sowie die Vermietung an minderjährige Mieter nicht möglich.
2. Familienfeiern sind im Gemeindehaus Schwann auf max. 100 Gäste und im Gemeindehaus Dennach auf max. 80 Gäste begrenzt.
3. Den Mietvertrag erstellt das Pfarramt, Dobler Str. 10 in 75334 Straubenhardt-Schwann. Die Miet- und Kautionszahlung erfolgt bei Schlüsselübergabe in bar. Die Kautionszahlung wird bei Schlüsselrückgabe – sofern keine Schäden entstanden sind – in bar erstattet.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Regelungen der Hausordnung und das Jugendschutzgesetz einzuhalten sowie den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Für die Einhaltung der Nachtruhe trägt der Mieter die Verantwortung.
5. Der Mieter hat notwendigen Meldungen (beispielsweise Schankerlaubnis, Gema) selbst zu veranlassen und anfallende Gebühren direkt zu entrichten.
6. Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit eintretende Personen- und Sachschäden. Über entstandene Kleinschäden (zerbrochenes Geschirr oder Gläser) informiert der Mieter unaufgefordert bei der Schlüsselrückgabe.
7. Der Mieter stellt die Kirchengemeinde Schwann-Dennach von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
8. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht, dies beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht.
9. Der Mieter nimmt mitgebrachte Speisen, Getränke, Leergut und Dekoration nach der Veranstaltung wieder mit.
10. Der Mieter bringt eine ausreichende Anzahl Geschirrtücher mit. Spülschwämme, Lappen und Spülmittel sind vorhanden. Restmüll und Wertstoffe - mit Ausnahme von Flaschen - können in den bereitgestellten Mülltonnen getrennt entsorgt werden.
11. Der Aufbau (frühestens am Vortag) und der Abbau (spätestens am Folgetag) sind vorher abzustimmen. Kirchengemeindliche Veranstaltungen dürfen durch Auf- und Abbauarbeiten nicht gestört werden.